

Mitunter wird in Rechtsvorschriften auch der Begriff „leitende Mitarbeiter“ verwandt. Das sind in der Regel diejenigen, denen die Anleitung und Kontrolle mehrerer Mitarbeiter mit gleicher Arbeitsaufgabe übertragen worden ist.

Die Leiter im Staatsapparat tragen eine besondere Verantwortung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und die Organisation der Tätigkeit der Mitarbeiter. Das bezieht sich sowohl auf ihre Arbeit als Mitglieder kollektiver staatlicher Leitungsorgane — der Volksvertretungen und Räte — als auch auf die Leitung der ihnen zugeordneten Zweige der Volkswirtschaft und Bereiche des gesellschaftlichen Lebens im Rahmen der jeweiligen Struktureinheit des Staatsapparates.

Bereits die Klassiker des Marxismus-Leninismus hoben die Rolle der Leiter im sozialistischen Staat hervor. Sie verstanden darunter keine besondere, durch Rang oder Stellung verliehene Würde. Die Autorität der Leiter beruht vielmehr auf der Gemeinsamkeit der Interessen und Ziele von Leitern und Mitarbeitern, auf der tatsächlichen Kollektivität in der Arbeit, auf der Fähigkeit der Leiter, von den Massen zu lernen. Sie wird durch selbstlose Arbeit für das Wohl des Volkes, durch Energie, Zielstrebigkeit und Beharrlichkeit erworben. Lenin betonte, daß für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft Leiter nötig sind, die hohe politische Bewußtheit mit großer Sachkenntnis verbinden, die fähig sind, Menschen zu überzeugen und ihre Arbeit zu organisieren.⁶

Die den *Leitern obliegenden Pflichten und Rechte* bestehen vor allem im folgenden :

Erstens: Die Leiter tragen die volle persönliche Verantwortung für die Erfüllung der übertragenen staatlichen Aufgaben in den von ihnen geleiteten Bereichen. Sie haben — gestützt auf kollektive Beratungen — alle dazu notwendigen Entscheidungen zu treffen sowie deren Durchführung zu organisieren und zu kontrollieren.

Die Leiter sind gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt. Sie sichern das wissenschaftliche und komplexe Herangehen an die zu lösenden Probleme, organisieren eine enge Zusammenarbeit mit den Werktätigen und gewährleisten den effektivsten Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel. Pflicht der Leiter ist es, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern, die Arbeit nach den Prinzipien der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu gestalten und die Aufgaben des eigenen Bereiches mit der Tätigkeit anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, mit Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zu koordinieren. Sie müssen die schöpferische Initiative der Mitarbeiter auf die ständige Erhöhung der Qualität der Arbeit lenken und haben die Erfüllung der Beschlüsse, insbesondere des Planes, gründlich einzuschätzen und fortgeschrittene Erfahrungen auszuwerten.

Zweitens: Die Leiter haben alle Voraussetzungen für eine hohe Staats- und Arbeitsdisziplin zu schaffen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die sozialistische Gesetzlichkeit eingehalten sowie Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden. Diese Verantwortung bezieht sich sowohl auf die eigene Tätigkeit und die der

⁶ Vgl. W. I. Lenin, „Über die Ausstattung der Staatlichen Plankommission mit gesetzgeberischen Funktionen“, in: Werke, Bd. 36, Berlin 1967, S. 585.